

An die Bankkunden und Gläubiger der Bank Hottinger
& Cie AG in Konkursliquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
brigitte.umbach@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
karl.wuethrich@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht im März 2017

B5470310.docx/WuK/UmB

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation; Zirkular Nr. 3

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientieren wir Sie über die Auflage des Kollokationsplans der Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation ("Bank Hottinger"), Eigentumsansprachen von Dritten betreffend einzelne Inventargegenstände der Bank Hottinger, einen Vergleich betreffend paulianische Ansprüche sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens.

I. BEREINIGUNG PASSIVEN

Die Beurteilung der angemeldeten Forderungen durch uns und die Ausarbeitung des Kollokationsplans sind abgeschlossen. Zur Auflage des Kollokationsplans siehe Ziff. III. nachstehend.

II. VERMÖGENSTATUS DER BANK HOTTINGER PER 31. DEZEMBER 2016

1. VORBEMERKUNG

Per 31. Dezember 2016 haben wir einen Liquidationsstatus (siehe [Beilage 1](#)) erstellt. In diesem Status wird der Vermögensstand der Bank Hottinger nach unserem aktuellen Wissensstand und dem Vorsichtsprinzip dargestellt.

Zu einzelnen Positionen in diesem Liquidationsstatus sind folgende Bemerkungen anzubringen:

2. AKTIVEN

2.1 GUTHABEN GEGENÜBER BANKEN

Die aufgeführten Guthaben gegenüber Banken sind durch Kontoauszüge der Banken ausgewiesen. Die Gelder liegen hauptsächlich bei der Zürcher Kantonalbank und bei Lombard Odier. Kontobeziehungen mit anderen Banken werden nur noch so weit aufrechterhalten, als sie zur Abwicklung der Auslieferung von Depotwerten noch notwendig sind. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, werden die entsprechenden Kontobeziehungen saldiert und die Kontosalden werden zur Zürcher Kantonalbank transferiert.

2.2 WERTSCHRIFTEN UND BETEILIGUNGEN

Bei den unter dieser Position aufgeführten Wertschriften handelt es sich im Umfang von rund CHF 3.9 Mio. um Pfandbriefe der Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute AG. Diese sind an Lombard Odier verpfändet zur Sicherung von deren Ansprüche.

2.3 FORDERUNGEN GEGENÜBER BANKKUNDEN

Per Konkurseröffnung waren rund CHF 19.5 Mio. Forderungen gegenüber Bankkunden offen. In der Zwischenzeit konnten rund CHF 13.5 Mio. eingebracht werden. Aktuell sind noch Forderungen gegenüber Bankkunden von rund CHF 6 Mio. ausstehend. Ein mögliches Ausfallrisiko auf diesen Ansprüchen ist auf der Passivseite mit einer Rückstellung von CHF 1.7 Mio. abgebildet.

3. MASSESCHULDEN

3.1 RÜCKSTELLUNG HONORAR LIQUIDATOREN

Diese Position betrifft die geschätzten Honorarkosten, welche ab 1. Januar 2017 bis zum Abschluss des Konkursverfahrens für unsere Arbeiten als Konkursliquidatoren und unser Team bei Wenger Plattner anfallen. Bis 31. Dezember 2016 sind Honorarkosten von insgesamt rund CHF 2.6 Mio. angefallen. Die Abwicklung des Verfahrens hat sich in den Bereichen "Absonderung von Wertschriften", "Heritage-Transaktion" und "Reporting im Zusammenhang mit regulatorischen Bestimmungen, bzw. Meldepflichten gegenüber ausländischen Behörden (QI, FATCA, usw.)" als sehr aufwändig gestaltet. Zur "Heritage-Transaktion" ist aber anzumerken, dass mit dieser Transaktion ein Ertrag von CHF 1.95 Mio. erwirtschaftet werden konnte (siehe Ziff. III. der Zirkulare Nrn. 1 und 2).

3.2 RÜCKSTELLUNGEN ÜBRIGER LIQUIDATIONSKOSTEN INKL. MIETE BÜROS

Diese Position umfasst die Schätzung der Mietkosten des Bürogebäudes an der Schützengasse 30, Zürich sowie der Archivräume in Zürich, welche zurzeit von der Bank Hottinger noch genutzt werden. Die Schätzung beruht auf der heutigen Planung, dass die Büroräumlichkeiten per 30. April 2017 dem Vermieter zurückgegeben werden. Die Position umfasst zudem auch eine Schätzung der Kosten für die Archivierung physischer und elektronischer Daten der Bank Hottinger. Der für diesen Bereich eingesetzte Betrag von CHF 2 Mio. basiert im Wesentlichen auf Offerten von Drittanbietern für die Archivierung sämtlicher physischer und elektronischer Daten und für die Gewährleistung der Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber Bankkunden und Behörden während der Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

3.3 RÜCKSTELLUNG FORDERUNG O. LTD. (USD 89'245'800)

Die O. Ltd. hatte bei der Bank Hottinger Treuhandanlagen über USD 89'245'800 getätigt. Am 21. Oktober 2015 kündigte sie diese Treuhandanlagen und wies die Bank Hottinger an, den Betrag an eine Drittbank zu überweisen. Die Bank Hottinger kündigte die Treuhandanlagen bei ihren Gegenparteien noch am 21. Oktober 2015. Am 23. Oktober 2015 erteilte die Bank Hottinger Lombard Odier den Auftrag, die Zahlung von USD 89'245'800 am 26. Oktober 2015 entsprechend den Instruktionen der O. Ltd. auszuführen. Das Zahlungsdatum

26. Oktober 2015 wurde deshalb festgelegt, weil am 23. Oktober 2015 bei Büroschluss der Grossteil der Rückzahlungen der Treuhandanlagen noch nicht auf dem Konto der Bank Hottinger bei Lombard Odier eingegangen war. Aus diesem Grund konnte der Zahlungsauftrag am 23. Oktober 2015 nicht ausgeführt werden.

Sofort nach der Konkureröffnung am Morgen des 26. Oktober 2015 erteilten wir dem Management die Weisung, alle pendenten Zahlungen zu stoppen. Von diesem Zahlungsstopp wurde auch die Zahlung der USD 89'245'800 betroffen. Die Zahlung wurde nicht mehr ausgeführt.

Die O. Ltd. ist der Auffassung, dass die Zahlung hätte ausgeführt werden müssen. Sie fordert deshalb die Herausgabe der USD 89'245'800. Nach unserer Ansicht besitzt die O. Ltd. aber nur eine Konkursforderung im entsprechenden Umfang. Der privilegierte Betrag von CHF 100'000 wurde ausbezahlt.

Die Rechtslage ist noch nicht geklärt. Aus diesem Grund wurde für diese Position eine Rückstellung gebildet. Für die Umrechnung des USD-Betrages in Schweizer Franken wurde der Wechselkurs per 31. Dezember 2016 angewendet.

III. AUFLAGE DES KOLLOKATIONSPLANS ZUR EINSICHTNAHME DURCH DIE GLÄUBIGER

1. VERFAHREN IM ALLGEMEINEN

Der Kollokationsplan und der aktuelle Liquidationsstatus der Bank Hottinger per 31. Dezember 2016 inkl. Inventar liegen den Gläubigern vom 16. März 2017 bis 5. April 2017 in den Büroräumlichkeiten der Liquidatoren Rechtsanwältin Brigitte Umbach-Spahn und Rechtsanwalt Karl Wüthrich, Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, zur Einsicht auf. Für eine Einsichtnahme melden Sie sich bitte telefonisch bei der Hotline unter Tel. +41 43 222 38 30 an.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplans (siehe Art. 250 SchKG) sind binnen 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplans im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 16. März 2017 an gerechnet, somit bis zum 5. April 2017 (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle), beim Bezirksgericht Zürich, Wengistrasse 30, Postfach, 8036 Zürich, anhängig zu machen. Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Kollokationsplan rechtskräftig.

Jeder Gläubiger, dessen Forderungen ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht in der beanspruchten Klasse anerkannt worden sind, erhält zusammen mit diesem Zirkular eine individuelle Verfügung, welche über den Kollokationsentscheid Auskunft gibt. Die Verfügungen sind in der Amtssprache deutsch abgefasst und werden durch die Liquidatoren nicht in andere Sprachen übersetzt. Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit allfälligen Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes werden ebenfalls ausschliesslich in deutscher Sprache geführt.

2. KOLLOKATIONSPLAN

Eine Übersicht über das Kollokationsverfahren enthält Beilage 2. Im Einzelnen können folgende Feststellungen gemacht werden:

2.1 PFANDGESICHERTE FORDERUNGEN

Neben Lombard Odier haben sieben Gläubiger pfandgesicherte Forderungen im Betrag von insgesamt CHF 36'464'785 angemeldet, die im Kollokationsplan vollständig abgewiesen werden. Bei diesen Forderungen handelt es sich um Schadensersatzforderungen aus einem Fehlverhalten eines externen Vermögensverwalters in Lugano ("Lugano-Fall"). Im heutigen Zeitpunkt können wir nicht abschätzen, ob und in welchem Umfang gegen die Abweisung dieser Forderungen Kollokationsklagen eingereicht werden. Die Bank Hottinger war gegen Schäden aus Fehlverhalten ihrer Angestellten versichert. Es ist allerdings heute nicht abschätzbar, wie weit die Versicherungen Schadensersatzforderungen, die im Kollokationsverfahren zugelassen werden müssten, decken würden. An den allfälligen Versicherungsleistungen besitzen geschädigte Gläubiger für die zuzulassenden Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht.

2.2 ERSTE KLASSE

In der 1. Klasse haben 65 Gläubiger Forderungen im Gesamtbetrag von CHF 2'484'777 angemeldet. Diese Forderungen werden im Umfang von CHF 991'600 zugelassen. Im verbleibenden Umfang von CHF 1'493'177 werden die Forderungen abgewiesen.

2.3 ZWEITE KLASSE

In der 2. Klasse haben 5 Gläubiger Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 373'049 angemeldet. Davon werden Forderungen in Höhe von CHF 78'694 zugelassen. Forderungen von CHF 294'355 werden abgewiesen.

Die Salden der Kontoguthaben der Bankkunden wurden per 26. Oktober 2015 (Datum der Konkureröffnung) auf ein Spezialkonto gebucht (Fremdwährungen wurden dabei in Schweizer Franken umgerechnet). Die Salden dieser Spezialkonten wurden von uns als angemeldete Konkursforderungen behandelt. Insgesamt wurden Forderungen von 1'281 Bankkunden im Betrag von CHF 175'438'195 in den Kollokationsplan aufgenommen. Davon wurden Einlagen bis CHF 100'000 von insgesamt CHF 37'979'500 als privilegierte Forderungen in der 2. Klasse kolloziert. Von diesen privilegierten Forderungen sind bis Ende 2016 bereits CHF 35'924'632.12 ausbezahlt worden.

2.4 DRITTE KLASSE

In der 3. Klasse haben 153 Gläubiger Forderungen in Höhe von insgesamt CHF 160'603'383 angemeldet. Für 142 Bankkunden wurden von uns nicht privilegierte Einlagen über CHF 100'000 von insgesamt CHF 137'458'695 in der 3. Klasse in den Kollokationsplan aufgenommen. Von den angemeldeten oder von den Liquidatoren in den Kollokationsplan aufgenommenen Forderungen von CHF 298'062'078 werden Forderungen in Höhe von CHF 51'957'393 zugelassen. Für weitere CHF 88'207'542 erfolgt die Zulassung bedingt. Forderungen von CHF 153'665'800 werden abgewiesen. Für Forderungen im Betrag von CHF 4'231'343 wurde die Kollokation ausgesetzt oder pro memoria vorgenommen, bis die Forderungsverhältnisse geklärt sind.

3. GESCHÄTZTE KONKURSDIVIDENDE

Der aktuelle Stand der freien Aktiven ist im Liquidationsstatus der Bank Hottlinger per 31. Dezember 2016 abgebildet (Beilage 1).

Auf Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen verfügbaren Aktiven ergibt sich für die Forderungen der 3. Klasse eine Maximaldividende von 94.4 %, sofern gegen die Abweisung von angemeldeten Forderungen keine Klagen eingereicht oder solche nicht erfolgreich geführt werden und die Forderung der O. Ltd. (siehe Ziff. II.3.3 vorstehend) nicht als Masseforderung qualifiziert wird. Bei dieser Berechnung sind die ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen nicht mitberücksichtigt worden.

Für die Berechnung der geschätzten Minimaldividende in der 3. Klasse von 61.66 % haben wir folgende Annahmen getroffen:

- Die abgewiesenen Schadensersatzforderungen aus dem Lugano-Fall müssen zu 50 % anerkannt werden und sie werden nur zu 50 % durch Versicherungsleistungen gedeckt.
- Die in der 1. und 2. Klasse abgewiesenen Forderungen müssen zugelassen werden.
- Die Forderung der O. Ltd. (siehe Ziff. II.3.3 vorstehend) wird als Masseforderung qualifiziert.
- Die übrigen in der 3. Klasse ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen müssen anerkannt werden.

Eine genauere Beurteilung der Situation wird nach Ablauf der Anfechtungsfrist möglich sein, wenn feststeht, ob und welche Kollokationsklagen eingereicht worden sind.

IV. HERAUSGABEANSPRÜCHE VON DRITTEN

1. EIGENTUMSANSPRACHEN VON MITARBEITERN DER BANK HOTTINGER

Einzelne Mitarbeiter haben im Rahmen der Inventaraufnahme Eigentum an Gegenständen geltend gemacht, welche sich in den Büroräumlichkeiten der Bank Hottinger in Zürich und Genf befanden. Unter diesen Gegenständen befinden sich insbesondere Kaffeemaschinen, Bildschirme und eine Fotografie.

Das Eigentum der Mitarbeiter an den von ihnen bezeichneten Gegenständen ist offensichtlich bzw. bewiesen. Es ist deshalb kein Aussonderungsverfahren durchzuführen.

2. EIGENTUMSANSPRACHEN VON WEITEREN VERTRAGSPARTNERN DER BANK HOTTINGER

Mehrere Vertragspartner der Bank Hottinger machen das Eigentum an Gegenständen geltend, welche sie der Bank Hottinger vermietet bzw. zum Gebrauch überlassen haben. Es handelt sich um einen Bloombergterminal mit zwei Monitoren der Bloomberg L.P., je einen Wasserspender der Oxymount AG und der Eden Springs (Switzerland) AG, Container der Datarec AG, Seifenspender der CWS-boco Suisse AG sowie den Grill der B-R & H Finance SA.

Das Eigentum der verschiedenen Vertragspartner an den von ihnen bezeichneten Gegenständen ist offensichtlich bzw. bewiesen. Es ist deshalb kein Aussonderungsverfahren durchzuführen.

3. EIGENTUMSANSPRACHEN VON LOMBARD ODIER

Die Bank Hottinger hat vor Konkureröffnung eine umfangreiche Dienstleistungsvereinbarung mit Lombard Odier abgeschlossen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat Lombard Odier der Bank Hottinger diverse technische Geräte, darunter PC-Hardware, Drucker und Telefone zur Verfügung gestellt. In den relevanten Verträgen wurde ausdrücklich festgehalten, dass diese Geräte im Eigentum von Lombard Odier bzw. einem allfälligen Dritteigentümer verbleiben.

Mit Forderungsanmeldung vom 30. November 2015 hat Lombard Odier die Aussonderung der in ihrem Eigentum stehenden Geräte verlangt. Die Geräte hat sie in einer Beilage zur Forderungsanmeldung einzeln aufgeführt. Zudem macht Lombard Odier im Namen und mit Vollmacht der Canon (Suisse) SA sowie der Swisscom (Suisse) SA das Eigentum an zwei Druckern bzw. an einem Switch Type Cisco ME 3400 geltend.

Einen Teil der von Lombard Odier herausverlangten Geräte benötigte die Bank Hottinger seit einiger Zeit nicht mehr. Um unnötige Kosten für die Konkursmasse zu vermeiden, haben die Liquidatoren mit Lombard Odier eine Vereinbarung über die Herausgabe dieser Geräte geschlossen. Die Vereinbarung sieht vor, dass wenn ein Gläubiger das Eigentumsrecht von Lombard Odier an einem Gegenstand erfolgreich bestreitet, Lombard Odier einen festgelegten Wert ersetzen muss.

Die Liquidatoren halten die Herausgabeansprüche von Lombard Odier für begründet. Den Gläubigern wird daher die Möglichkeit eingeräumt, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Art. 260 Abs. 1 und 2 SchKG zu verlangen (siehe Ziff. IV.5 nachstehend).

4. HERAUSGABEBEGEHREN VON FRÉDÉRIC HOTTINGER BEZÜGLICH ANSPRÜCHEN AUS ALTERSRENTENPOLICE GEGENÜBER AXA LEBEN AG

Die Bank Hottinger, damals noch eine Kommanditgesellschaft unter dem Namen "Hottinger & Compagnie", schloss am 3. September 2002 mit der AXA Leben AG (nachfolgend "AXA Winterthur") eine Altersrentenpolice der freien Vorsorge (Säule 3b) ab (Policen-Nr. 133144A). Begünstigte der Versicherung wa-

ren zu Beginn Frédéric Hottinger und dessen Ehefrau Servane Hottinger, ab dem 1. September 2007 sodann Frédéric Hottinger allein.

Frédéric Hottinger war bei Abschluss der Police unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) der Hottinger & Compagnie. Im Juni 2010 wurde diese in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Versicherungsnehmerin der Police blieb bis heute die Bank Hottinger.

Bei der Altersrentenpolice handelt es sich um eine Rentenversicherung, welche bei Eintritt des Versicherungsfalles (Erleben des Zeitpunkts des Rentenbeginns) die Ausrichtung einer lebenslangen Rente vorsieht. Vor Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer den Rückkauf der Police verlangen, wobei sich der Rückkaufswert per 1. Juli 2016 auf CHF 711'122 belief.

Frédéric Hottinger bezahlte die Versicherungsprämien der Altersrentenpolice seit Versicherungsbeginn stets persönlich und deklarierte den Steuerwert der Versicherung als Vermögenswert in seiner Steuererklärung. In den Büchern der Bank Hottinger erschien die Versicherung nicht.

Die Gründe dafür, dass die Versicherung im Jahr 2002 über die Bank Hottinger als Versicherungsnehmerin abgeschlossen wurde, waren wohl rein praktischer Natur und sind heute nicht mehr im Detail nachvollziehbar. Jedenfalls aber erfolgte der Abschluss der Versicherung durch die Bank Hottinger zwar in eigenem Namen, jedoch im Auftrag und auf Rechnung von Frédéric Hottinger. Dieser macht nun geltend, die Ansprüche gegenüber der Versicherung aus der Altersrentenpolice seien auf ihn übergegangen.

Forderungen, welche ein Beauftragter im Rahmen eines Auftragsverhältnisses in eigenem Namen gegenüber Dritten erwirbt, gehen zufolge Legalzession auf den Auftraggeber über, sofern dieser seinerseits allen Verbindlichkeiten aus dem Auftragsverhältnis nachgekommen ist. Die Bank Hottinger erwarb als Versicherungsnehmerin gegenüber der AXA Winterthur Forderungen aus der Altersrentenpolice. Frédéric Hottinger seinerseits hat sämtliche fälligen Prämien fristgerecht bezahlt und ist damit seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank Hottinger aus dem Auftragsverhältnis vollumfänglich nachgekommen. Die aus der Altersrentenpolice resultierenden Ansprüche gingen demnach zufolge Legalzession auf Frédéric Hottinger über. Sie fallen entsprechend nicht in die Konkursmasse, sondern stehen Frédéric Hottinger zu.

Die Liquidatoren erachten die Voraussetzungen der Legalzession der Ansprüche aus der Altersrentenpolice Nr. 133144A gegenüber der AXA Winterthur an

Frédéric Hottinger als erfüllt. Analog zum Verfahren gemäss Art. 20 Abs. 2 der Bankeninsolvenzverordnung-FINMA betreffend Aussonderung von Vermögenswerten ist den Gläubigern mit Bezug auf die Ansprüche aus der Versicherungspolice die Möglichkeit einzuräumen, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Art. 260 Abs. 1 und 2 SchKG zu verlangen (siehe dazu nachstehend Ziff. IV.5).

5. ABTRETUNGSBEGEHREN

Die Liquidatoren bieten den Gläubigern die Bestreitungsrechte bezüglich der Eigentumsansprachen von Lombard Odier (siehe vorstehend Ziff. IV.3) sowie bezüglich des Herausgabebegehrens von Frédéric Hottinger betreffend Ansprüchen aus Altersrentenpolice gegenüber der AXA Winterthur (siehe vorstehend Ziff. IV.4) im Sinne von Art. 20 BIV-FINMA i.V.m. Art. 260 SchKG zur Abtretung an.

Begehren um Abtretung können bis **spätestens 27. März 2017** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) bei den unterzeichnenden Liquidatoren **schriftlich** gestellt werden. Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als **verwirkt**, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Im Abtretungsbegehren ist anzugeben, für welche Herausgabeansprüche die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt wird.

V. VERGLEICH BETREFFEND PAULIANISCHE ANSPRÜCHE GEGEN HERR UND FRAU A.

Im Rahmen unserer Tätigkeit haben wir verschiedene von Herr und Frau A. auf ihren Konten bei der Bank Hottinger im Oktober 2015, kurz vor der Konkursöffnung, veranlasste Transaktionen festgestellt.

Am 14. Oktober 2015 erteilte Herr A., damals Verwaltungsrat der HOTTINGER & ASSOCIES, Gestion Patrimoniales SA, den Auftrag von seinem Konto CHF 200'000 auf ein auf seinen Namen lautendes Konto bei einer anderen Bank zu überweisen. Diese Zahlung wurde nicht ausgeführt, weil die FINMA die Bank Hottinger angewiesen hatte, keine Zahlungen mehr an nahestehende Personen auszuführen.

Zwischen dem 16. und 20. Oktober 2015 wickelte das Ehepaar A. dann zulasten ihrer Konten Wertschriftenkäufe und Zahlungen ab, mit denen die Salden ihrer Konten bei der Bank Hottinger um rund CHF 410'000 reduziert wurden.

Nach unserer Ansicht entsteht aus dem dargestellten Sachverhalt der Eindruck, dass das Ehepaar A. in Kenntnis der schlechten finanziellen Lage der Bank Hottinger ihre Forderungen gegenüber der Bank Hottinger durch Zahlungen und Wertschriftengeschäfte um rund CHF 410'000 reduzierte. Unter Berücksichtigung des Privilegs für Einlagen bis CHF 100'000 wurde das Ehepaar A. gegenüber den übrigen Gläubigern in der Grössenordnung von CHF 210'000 bevorzugt behandelt. Der Tatbestand der Absichtsanfechtung erscheint als erfüllt. Das Ehepaar A. bestreitet demgegenüber, dass sie etwas vom bevorstehenden Konkurs der Bank Hottinger gewusst hätten.

Die Bank Hottinger hat bisher verschiedene Vermögenswerte des Ehepaars A. zur Sicherung ihrer Anfechtungsansprüche nicht ausgeliefert.

Am 23. Februar 2016 hat Herr A. zusammen mit drei weiteren Personen mit der Bank Hottinger einen Kaufvertrag über den Kauf der 2'000 Namenaktien der HOTTINGER & ASSOCIES, Gestion Patrimoniales SA abgeschlossen. Als Kaufpreis wurden CHF 50'000 vereinbart. Die Käufer bezahlten die CHF 50'000 auf ein Konto ihres Anwalts Philippe Loretan. Er hatte sich verpflichtet, den Kaufpreis nach Erfüllung der vertraglich vereinbarten Voraussetzungen an die Bank Hottinger zu bezahlen. Heute ist strittig, ob die Bank Hottinger alle ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat. Aus diesem Grund hat Philippe Loretan den Betrag von CHF 50'000 bisher nicht an die Bank Hottinger ausbezahlt.

Nach intensiven Verhandlungen schlossen wir mit dem Ehepaar A. folgenden Vergleich ab:

- Das Ehepaar A. bezahlt der Konkursmasse der Bank Hottinger CHF 15'000. Dieser Betrag wird von der Konkursmasse der Bank Hottinger bei der Auszahlung der Kontoguthaben an das Ehepaar A. in Abzug gebracht werden.
- RA Philipp Loretan überweist den Kaufpreis von CHF 50'000 für Hottinger Sion an die Konkursmasse der Bank Hottinger.
- Im Gegenzug liefert die Konkursmasse die noch vorhandenen Depotwerte und bezahlt die Saldi auf den Bankkonten nach Abzug von CHF 15'000 gemäss den Instruktionen des Ehepaars A. an deren neue Bankbeziehung.
- Nach Erfüllung dieses Vergleichs sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

Wir gehen nach heutigen Kenntnissen davon aus, dass gute Chancen dafür bestehen, dass die Konkursdividende über 80 % betragen wird. Der Nominalwert

der als anfechtbar infrage stehenden Transaktionen beträgt rund CHF 210'000. Bei einer Konkursdividende in der Grössenordnung 80 % liegt der Streitwert unter CHF 50'000. In Anbetracht dieses tiefen Streitwerts sind wir zur Auffassung gelangt, dass eine vergleichsweise Bereinigung der Pendenzen mit Hottinger Sion und dem Ehepaar A. schon aus Kostengründen für die Konkursmasse von Vorteil ist. Zudem sind die Risiken eines Anfechtungsprozesses immer schwierig abzuschätzen.

Ein Gläubiger, der mit dem von uns abgeschlossenen Vergleich nicht einverstanden ist kann bis zum **27. März 2017** von der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) eine anfechtbare Verfügung verlangen (Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Die anfechtbare Verfügung ist kostenpflichtig. Gläubiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland müssen eine Postadresse in der Schweiz bekanntgeben, an die Ihnen behördliche Mitteilungen zugestellt werden können, andernfalls Mitteilungen durch Publikation im schweizerischen Bundesblatt bekanntgegeben werden.

VI. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Kollokationsklagen, wenn feststeht, wie weit der Kollokationsplan rechtskräftig geworden ist, werden wir Sie wieder orientieren und Ihnen die Grössenordnung und den Zeitplan für eine erste Abschlagszahlung mitteilen. Im Weiteren sind wir daran, Vergleiche mit Gläubigern abzuschliessen, bei denen der Entscheid über die angemeldeten Forderungen ausgesetzt wurde. Wir werden Ihnen diese Vergleiche unterbreiten.

Mit freundlichen Grüssen

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Die Liquidatoren:


Brigitte Umbach-Spahn


Karl Wüthrich

Anhänge: Vermögensstatus per 31. Dezember 2016
Übersicht über den aktuellen Stand der angemeldeten Forderungen

www.liquidation-bankhottinger.ch

Hotline Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Status per 31. Dezember 2016

	31. Dezember 2016		Bemerkungen
	CHF		
AKTIVEN			
Barschaft		972	
Kasse Zürich	972		
Guthaben gegenüber Banken		152'924'183	
Credit Suisse	76'812		
UBS AG	34'756		
Zürcher Kantonalbank	310'157		
Zürcher Kantonalbank (Konkursmasse)	49'723'170		
Lombard Odier	102'738'428		Mögliche Sicherungsrechte: Forderungen aus Outsourcing-Vertrag von maximal CHF 8.5 Mio.
Euroclear	6'747		
Sal. Oppenheim	34'113		
Wertschriften und Beteiligungen		4'074'918	
Forderungen gegenüber Bankkunden		5'933'146	
Übrige Forderungen		734'323	
Rückerstattung Mehrwertsteuern	350'000		
Diverse Forderungen	384'323		
Anfechtungsansprüche	p.m.		
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.		
Grundstücke		-	
Bewegliche Sachen		28'500	
Mobilien Genf	-		
Mobilien Zürich	p.m.		
Mobilien Archiv Zürich	p.m.		
Fahrzeug Mercedes	28'500		Eigentumsansprüche: Mercedes-Benz Financial Services Schweiz AG (erledigt)
TOTAL AKTIVEN		163'696'042	
PASSIVEN			
Massenschulden			
Forderungen Bankkunden (nach Konkurseröffnung)		17'718'619	
Rückstellung für Forderungen gegenüber Bankkunden (Kreditrisiken)		1'700'000	
Rückstellung Forderung O. Ltd. (USD 89'245'800)		90'705'861	
Rückstellung für Löhne und Sozialversicherungen Close Down Team		600'000	
Rückstellung Kosten Outsourcing Lombard Odier		1'860'000	
Rückstellung Honorar Liquidatoren		900'000	
Rückstellung übrige Liquidationskosten inkl. Miete Büros		2'330'000	
Total Massenschulden		115'814'481	
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR		47'881'561	

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet	Im Kollokationsverfahren				Konkursdividende in % (geschätzt)	
		zugelassen	als bedingte Forderungen zugelassen	ausgesetzt	abgewiesen	minimal ¹⁾	maximal ²⁾
		CHF	CHF	CHF	CHF		
Pfandgesicherte (Outsourcing Lombard Odier)	8'455'446			8'455'446	-	100%	100%
Pfandgesicherte (Schadenersatzforderungen)	36'464'785	-			36'464'785	80.83%	100%
1. Klasse	2'484'777	991'600			1'493'177	100%	100%
2. Klasse	373'049	78'694			294'355	100%	100%
2. Klasse (Bankkunden aus den Büchern)	37'979'500	37'979'500			-	100%	100%
3. Klasse	160'603'383	2'154'676	551'564	4'231'343	153'665'800	61.66%	94.40%
3. Klasse (Bankkunden aus den Büchern)	49'802'717	49'802'717			-	61.66%	94.40%
3. Klasse (O. Ltd.)	87'655'978		87'655'978		-		94.40%
Total Nachlassforderungen	383'819'635	91'007'187	88'207'542	12'686'789	191'918'117		

Bemerkungen

¹⁾ Minimaldividende: Die abgewiesenen Schadensersatzforderungen aus dem Lugano-Fall müssen zu 50 % anerkannt werden und sie werden nur zu 50 % durch Versicherungsleistungen gedeckt; die in der 1. und 2. Klasse abgewiesenen Forderungen müssen zugelassen werden; die Forderung der O. Ltd. wird als Masseforderung qualifiziert; die übrigen in der 3. Klasse ausgesetzten oder pro memoria kollierten Forderungen müssen anerkannt werden.

²⁾ Maximaldividende: Gegen die Abweisung von angemeldeten Forderungen werden keine Klagen eingereicht oder solche nicht erfolgreich geführt; die Forderung der O. Ltd. wird nicht als Masseforderung qualifiziert; die ausgesetzten oder pro memoria kollierten Forderungen werden nicht anerkannt.

www.liquidation-bankhottinger.ch

Hotline Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50